

Sanktionierungspraxis

Unangemessen tiefe Strafen für Tierquäler

Einen wesentlichen Kritikpunkt in Bezug auf die Umsetzung des Tierschutzstrafrechts bildet der Umstand, dass die Strafen für Tierquäler in aller Regel viel zu mild ausfallen. Obwohl für Tierquälereien Freiheitsstrafen bis zu drei



© Pragma / iStockphoto / TIR.com

Insbesondere die Strafen für an Nutztieren begangene Tierschutzverstöße fallen meist viel zu milde aus.

Jahren ausgesprochen werden können, werden selbst schwere Tierschutzverstöße meist nur mit einer bedingten Geldstrafe (das bedeutet, dass der Täter diese nur dann zahlen muss, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist erneut straffällig wird) kombiniert mit einer Busse im drei- oder tiefen vierstelligen Bereich geahndet. Freiheitsstrafen werden für reine Tierschutzdelikte fast nie verhängt.

Offensichtlich scheuen sich die Behörden, den möglichen Strafrahmen für

Tierschutzverstöße auch nur annähernd auszuschöpfen. Eine solch mangelhafte Sanktionierungspraxis wird jedoch weder dem Leid, das den Tieren oftmals zugefügt wurde, gerecht noch vermag sie eine abschreckende Wirkung für weitere potenzielle Täter zu entfalten. Vielmehr wird dadurch der Eindruck erweckt, dass es sich bei Tierquälereien um blosse Bagatelldelikte handle. Um dieser Ansicht entgegenzutreten, macht sich TIR beharrlich dafür stark, dass auch im Bereich des Tierschutzes Strafen ausgesprochen werden, die die Täter auch wirklich treffen.

Mehr Informationen zu diesem und weiteren Aspekten des strafrechtlichen Tierschutzes finden Sie im TIR-Kommentar «Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis». Das im Schulthess Verlag erschienene Werk ist im Buchhandel oder direkt bei TIR für 89 Franken erhältlich.



Tierquälereien gehören bestraft!



das **tier** im recht

© iStockphoto / TIR.com



Liebe Leserin, lieber Leser

Der Schutz von Tieren hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert. So besteht hierzulande auch weitgehend Einigkeit darüber, dass Tierquälereien nicht geduldet werden dürfen und eine angemessene Bestrafung nach sich ziehen müssen. Dieser gesellschaftliche Konsens spiegelt sich nicht zuletzt in der Tierschutzgesetzgebung wider, die für Tierquälerei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.

Leider ist die strafrechtliche Umsetzung des Tierschutzgesetzes jedoch äusserst mangelhaft. So zeigen die von Tier im

Recht (TIR) jedes Jahr vorgenommenen Auswertungen der Schweizer Strafpraxis, dass Tierschutzdelikte häufig nicht mit der nötigen Konsequenz verfolgt werden und die Täter auch im Falle einer Verurteilung oftmals mit viel zu milden und somit wenig abschreckenden Strafen davonkommen.

Weshalb eine konsequente strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Gesetzesverstössen für den Schutz der Tiere von grosser Bedeutung ist, welche Missstände die aktuellste Strafpraxis-Analyse aufzeigt und wie sich TIR für eine verbesserte Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes engagiert, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsleiter TIR



An Hühnern begangene Delikte werden in der Schweiz nur sehr selten strafrechtlich verfolgt.

Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

Auflage: 19'000 Ex.

Verantwortung und Text:
Stiftung für das Tier im Recht
Grafik: popjes.ch

Ungenügende Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes

Dem strafrechtlichen Tierschutz, also der Verfolgung und Ahndung von Tierschutzverstössen, kommt eine wichtige Funktion zu. Nur wenn Tierquäler tatsächlich verurteilt und angemessen bestraft werden, kann die Tierschutzgesetzgebung ihre präventive Wirkung entfalten und so effizient zur Vermeidung weiterer Tierschutzdelikte beitragen. Ausserdem fördert eine konsequente Umsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes das gesellschaftliche Bewusstsein für einen respektvollen Umgang mit Tieren.

Leider belegen die jährlich von TIR veröffentlichten Auswertungen der Tierschutzstrafpraxis, dass die Strafbehörden dem Tierschutzrecht noch immer zu wenig Beachtung schenken. Zwar haben die durch die TIR-Analyse geschaffene Transparenz und der dadurch erzeugte Druck auf die zuständigen Stellen dazu geführt, dass Tierschutzverstösse heute gesamtschweizerisch wesentlich konsequenter verfolgt und häufiger bestraft werden als noch vor einigen Jahren. Dennoch sind nach wie vor massive Vollzugsmängel festzustellen.

Die neuste Auswertung der Strafpraxis zeigt auf, dass die zuständigen Behörden bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten in zahlreichen Fällen teilweise gravierende juristische Fehler

begehen. So werden etwa regelmässig schwere Tierquälereien als lediglich leichte Verstösse bagatellisiert, falsche Rechtsbestimmungen angewendet oder Verfahren trotz eindeutiger Gesetzesverstösse eingestellt beziehungsweise nicht einmal eröffnet. Nicht selten werden dabei elementarste strafrechtliche Grundsätze missachtet, was klar darauf hindeutet, dass sich die Strafbehörden Tierschutzfällen oftmals nicht mit der notwendigen Sorgfalt widmen.



TIR referiert regelmässig an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, um den Behörden das notwendige tierschutzrechtliche Wissen zu vermitteln.

Um einen Beitrag zur Sensibilisierung der Strafbehörden für tierschutzrechtliche Belange zu leisten, referiert TIR regelmässig an entsprechenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen. Denn letztlich lassen sich Verbesserungen im Vollzug des Tierschutzstrafrechts nur mit der Hilfe von engagierten und gut informierten Behördenmitgliedern herbeiführen.